

Bestandsplan Hennef Söven

Gemarkung : Söven
Flur : 6

Siegburg, den 02.12.2009

Straßenausbau in Hennef-Söven, Unter Birken

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag -

1. Einleitung

Die o.a. Maßnahme liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Gemäß § 125 (3) BauGB dürfen die Anlagen ohne Vorlage eines Bebauungsplans nur hergestellt werden, wenn Sie den Anforderungen aus § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB entsprechen. Unter den dort aufgeführten Grundsätzen für die Bauleitplanung sind im § 1 (5) BauGB (u. a. Schutz und Entwicklung einer menschwürdigen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen) sowie im § 1(6) Nr. 7 (Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege) umweltrelevante Anforderungen aufgeführt.

Bis auf o.g. inhaltliche Anforderungen wurden von Gesetzgeber keine formalen Verfahrensvorgaben an die Zulässigkeit einer Erschließung gem. §§ 123 ff vorgegeben. Analog zum vereinfachten Verfahren 13 (3) BauGB wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und der geringen Umweltrelevanz der Ausbaumaßnahme von einer vollständigen Umweltprüfung gem. § 2(4) BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2a BauGB abgesehen. Die zu berücksichtigenden umweltrelevanten Inhalte werden im vorliegenden Fachbeitrag maßstabs- und problemgerecht dargestellt und bewertet.

2. Beschreibung des Vorhabens

In der Ortslage Hennef-Söven wurde 2008/2009 die Straße „Unter Birken“ erstmalig hergestellt. Vorher bestand hier ein Provisorium, welches und unzureichender Breiten und zum Teil des schlechten Zustandes (Längs- und NetZRisse durch Flickstellen, Auftrüche durch Versorgungsträger) hergestellt werden musste. Die bituminös befestigte Fläche wies durchgehenden Streckenabschnitt durchschnittliche Breiten von 3,00 – 4,00 m auf. Die Länge beträgt 275 m.

Das zweite Teilstück (Gesamtlänge 97 m), welches als Stichstraße ausgebildet ist, wies den ersten 40 m eine Breite von 4,00 m auf, im weiteren Verlauf war die Straße in einer Breite von 2,50 m bituminös befestigt. Öffentliche Randeinfassungen waren nicht vorhanden; die Entwässerung der Straße erfolgte unkontrolliert in die unbefestigten Randbereiche.

3. Naturschutzrechtliche Vorgaben

3.1 Schutzgebiete

Der Bereich liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten des Landschaftsgesetzes (LG) oder des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

3.2 Arten- und Biotopschutz

Eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützte Arten im Sinne des § 42 BNatSchG oder geschützte Biotope im Sinne des § 62 LG liegt nicht vor.

4. Eingriffsbewertung

4.1 Sonstige Schutzgüter

Die Schutzgüter Klima, Lufthygiene, Wasserhaushalt, Boden, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter spielen aufgrund der geringen flächigen Ausdehnung und der Vorbelastung keine Rolle bzw. werden in der folgenden Biotoptypengegenüberstellung subsumiert

4.2. Biotoptypenbewertung

Um die Eingriffe bewerten zu können, wurde die Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen (MSWKS und MUNLV NRW, 2001) verwendet und eine Bewertung des Zustandes vor und nach dem Ausbau vorgenommen. Daraus ergibt sich ein Differenzbetrag, der auf Grund der unterschiedlichen Straßenbreiten gemittelt wird.

Unter den Birken

	Zustand vor dem Ausbau	Zustand nach dem Ausbau
Ausbaubreite	3, 00 – 4,00 m	5,00 m (einschl. 3-zeiliger Rinne und Pflasterfläche)
Länge	275, 00 m	275,00 m
Versiegelte Fläche	min. 825,00 qm max. 1.100,00 qm	1.375,00 qm
Ausbauzustand	bituminös	Asphaltbeton, Betonsteinrinne; z.T. Pflasterflächen
Begleitstrukturen	Straßenrandstreifen 2 Straßenleuchten	10 Straßenleuchten

Totalversiegelung	min. 275,00 qm max. 550,00 qm
Verlust Bewertungspunkte	min. $275,00 \times 3 = 825,00$ max. $550,00 \times 3 = 1.650,00$

Unter den Birken (Stichweg)

	Zustand vor dem Ausbau	Zustand nach dem Ausbau
Ausbaubreite	2,50 m (57 m) 4,00 m (40 m)	Im Durchschnitt 4,50 m (einschl. einseitiger 3-zeiliger Betonsteinrinne)
Länge	97,00 m	97,00 m
Versiegelte Fläche	gesamt 302,50 qm	436,50 qm
Ausbauzustand	bituminös	Asphaltbeton, Betonsteinrinne
Begleitstrukturen	Straßenrandstreifen,	4 Straßenlaternen

Totalversiegelung	134,00 qm
Verlust Bewertungspunkte: Wegfall Straßenbegleitgrün , Hecke (Grundwert A = 3)	134,00 x 3 = 402,00

Gesamtbiotopwertverlust

Bei Addition der ermittelten Verluste, die überwiegend aus dem Wegfall des Straßenbegleitgrüns bzw. des Randstreifens resultieren, ergibt sich für die Straße „Unter Birken“ einschließlich des Stichweges insgesamt ein Biotopwertverlust von

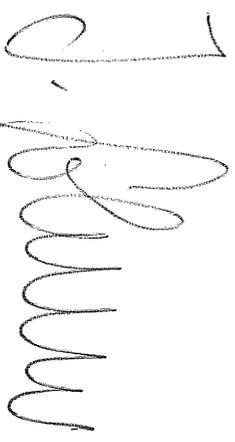
minimal	1.227,00 Bewertungspunkte	bzw.
maximal	2.052,00 Bewertungspunkte	
Durchschnitt	1.639,50 Bewertungspunkte	

Kleinere Versiegelungen infolge von Anpassungen im Bereich von Zufahrten sind unberücksichtigt geblieben.

4. Zusammenfassung / Abwägung

Im vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Beeinträchtigungen, die mit dem Ausbau der o.a. Straßen einhergehen, dargestellt. Höherwertige Lebensräume, die eine stärkere Gewichtung der Umweltbelange bei der Straßenumgestaltung nahe legen würden, sind von dem Eingriff nicht betroffen. Die zusätzliche Flächenversiegelung geht zu Lasten unbefestigter Bankette, Straßenbegleitgrün und Wegeseitenstreifen.

Anders als im Bauleitplanverfahren geht die Herstellung von Erschließungsanlagen gem. 123 ff BauGB nicht mit einer umfassenden, bodenrechtlichen Gebietsneuordnung einher, die auch die Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen ermöglicht. Zudem ist das rechnerisch dargestellte Kompensationserfordernis (im Mittel ca. 1.650 Punkte) durch den vergleichsweise geringen Eingriffsbereich bei hoher Vorbelastung wenig gravierend. Projiziert auf eine fiktive Ausgleichsmaßnahme müssten hierzu ca. 550 qm Ackerfläche (Biotopwert 2) in ein Feldgehölz bzw. Strauchfläche (Biotopwert 5) entwickelt werden. Da dies weder planerisch, noch gebühren-abrechnungstechnisch praktikabel darstellbar ist, wird in diesem Fall von einer Kompensation abgesehen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. B. Müller'.